

Amtliche Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg

12/2020 (4. Februar 2020)

Sechzehnte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung - ROBA)

Vom 4. Februar 20201

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 34 Abs. 1 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der aktuellen Fassung hat der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg in seiner Sitzung am 20. Dezember 2007 und 24. Januar 2008 die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge beschlossen.

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg hat am 25. Januar 2008 gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG seine Zustimmung erteilt.

Artikel 1

Die Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg (Rahmenordnung – ROBA) werden wie folgt geändert:

- In § 4 Zugangsvoraussetzungen zum Studium wird nachfolgender Absatz 2 neu eingefügt. Der bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu Absatz 3 und 4:
 - (2) Studienbewerber*innen, die ihre Studien-qualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen gemäß § 58 Abs. 1 Satz 2 und § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG in Verbindung mit der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse auf dem C1-Niveau nachweisen. Der Nachweis er-folgt mittels einer erfolgreich absolvierten C1-Sprachprüfunfg gemäß der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen in der aktuellen Fassung
- 2. In § 5 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums, Module, Leistungspunkte, Zusatzmodule wird Absatz 7 wie folgt berichtigt:
 - (7) Die/Der Studierende kann weitere als die vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule wählen (Zusatzmodule). In den studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Empfehlungen ausgesprochen werden, welche Zusatzmodule belegt

und wie viele Zusatzmodule auf Antrag des Studierenden in das Transcript auf Records aufgenommen werden sollen.

- 3. In § 15 Schriftliche Modulprüfungen wird Absatz 5 wie folgt geändert:
 - (5) Schriftliche Modulprüfungsleistungen mit Ausnahme von Klausuren sind mit einer Erklärung der/des Studierenden zu versehen, dass sie/er die Arbeit, bei einer Gruppenarbeit den Arbeitsanteil, selbstständig verfasst und nur die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei identisch sind.
- 4. In § 17 Zulassung und Voraussetzungen zum Modul Bachelorarbeit erhalten Absatz 3 und Absatz 11 nachstehende Fassungen:
 - (3) Die studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen können Gruppenarbeiten vorsehen. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und benotbar ist und die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt. Die Absicht, die Bachelorarbeit als Gruppenarbeit anzufertigen, ist dem Akademischen Prüfungsamt mit dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit bekannt zu geben.
 - Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die/der Studierende schriftlich zu versichern, dass sie/er die Arbeit selbstständig verfasst hat und keine anderen als die von ihr/ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (vgl. § 25), die wörtlich oder inhaltlich übernommenen Stellen als solche kenntlich gemacht und die Satzung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in der jeweils gültigen Fassung beachtet hat. Die/der Studierende hat weiterhin schriftlich zu versichern, dass die schriftliche Form und die elektronische Datei nach Abs. 10 Satz 1 identisch sind. Bei Abgabe einer unwahren Versicherung wird die Bachelorarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

5. In § 20 Endgültiges Nichtbestehen erhält Absatz 1 und 2 folgende Fassung:

- Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn
 - die Bachelorarbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist.
 - 2. eine Modulprüfung im zweiten Versuch nicht bestanden ist sowie
 - der einmaligen Drittversuch einer Modulprüfung im Studiengang nicht bestanden hat,
 - 4. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

Bei endgültigem Nichtbestehen erlischt der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang.

(2) § 24 Abs. 4 gilt entsprechend.

6. § 21 Wiederholung von Modulprüfungen erhält folgende Fassung:

- (1) Modulprüfungen, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bzw. "nicht bestanden" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfungen müssen im nächsten, spätestens übernächsten Semester abgelegt werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten oder sie bzw. er hat von der Möglichkeit gemäß Absatz 3 noch keinen Gebrauch gemacht.
- (2) Eine Bachelorarbeit, die mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheids eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die/der Studierende bei der Anfertigung seiner ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann einmalig eine einzige Modulprüfung im Studiengang ein weiteres Mal (Drittversuch) wiederholt werden. Ein Drittversuch ist nicht zulässig, wenn zwei vorangegangene Prüfungen (Modulprüfungen) aufgrund von Täuschungsversuchen jeweils mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurden Der Drittversuch muss im unmittelbar auf den nichtbestanden Zweitversuch folgenden Prüfungstermin erfolgen.
- (4) Bei einer Wiederholung der Modulprüfung, die nicht im Rahmen der Prüfungstermine des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters abgelegt wird, kann die Art der zu erbringenden Modulprüfung von der in der studiengangspezifischen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Prüfungsart abweichen,

- sofern die studiengangspezifischen Gegebenheiten dies erfordern. Die Art der in der Wiederholung der Modulprüfung zu erbringenden Prüfungsleistung ist dem Studierenden in diesem Fall spätestens bei der Vereinbarung des Wiederholungtermins mitzuteilen.
- (5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

7. In § 23 Prüfungszeugnis, Transcript of Records, Diploma Supplement, Urkunde werden Absatz 1, 2 und 4 wie folgt berichtigt:

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird der/dem Studierenden innerhalb von sechs Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung eines Semesters ein Zeugnis ausgestellt. Dieses enthält die Endnote der Bachelorprüfung (einschließlich Dezimalnote), die im Laufe des Bachelorstudiums belegten Module, die gemäß § 18 Abs. 6 endnotenrelevanten Modulnoten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie ggf. die Zusatzmodule. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und ist von der/dem Vorsitzenden des Studiengangs- und Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Das Zeugnis ist mit dem Dienstsiegel der Pädagogischen Hochschule zu versehen. Das Prüfungszeugnis wird gemäß Anlage 1 in der jeweils aktuellen Fassung ausgestellt. In englischsprachigen Studiengängen wird das Zeugnis in Englisch ausgestellt.
- Dem Bachelorzeugnis wird ein Transcript of Records gemäß Anlage 3 in der jeweils aktuellen Fassung und ein Diploma Supplement gemäß Anlage 4 in der jeweils aktuellen Fassung beigefügt. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zum Studierenden Informationen über Art und "Ebene" des Abschlusses, den Status der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde. Das Transcript of Records enthält eine für die Abschlussnote (Gesamtnote) auf eine statistisch relevante Referenz-gruppe bezogene ECTSP-Einstufungstabelle. Die Anerkennung von Prüfungen oder Prüfungsteilen werden im Transcript of Records vermerkt. Transcript of Records und das Diploma Supplement werden in englischer und in deutscher Sprache erstellt.
- (4) Studierende, die ihre Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. § 22 Abs. 2 gilt entsprechend. Der akademische Grad darf erst nach der Aushändigung der Urkunde geführt werden.

- 8. § 24 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß wird in zwei Paragrafen geteilt und erhält folgende Fassung:
 - § 24 Versäumnis, Rücktritt

Absatz 1 und Absatz 2 werden unverändert vom bisherigen § 24 übernommen.

§ 25 Täuschung, Ordnungsverstoß, Verfahrensfehler

Bisherige Absätze 3 und 4 werden zu Absätzen 1 und 2. Danach wird folgender Absatz eingefügt:

(3) Bei einem zweimaligen Täuschungsversuch gemäß Abs. 2 kommt § 62 Abs. 3 Nr. 4 LHG zur Anwendung und die Exmatrikulation erfolgt entsprechend, sofern der zweimalige Täuschungsversuch nicht bereits das endgültige Nichtbestehen der jeweiligen Prüfung nach § 20 und § 21 zur Folge hat.

Die bisherigen Absätze 5 und 6 aus § 24 werden zu Absätzen 4 und 5 des § 25. In § 25 Absatz 4 wird im letzten Satz in "Absatz 1" geändert. Ein neuer Absatz 6 wird angefügt:

- (6) Verfahrensfehler sind während der schriftlichen Prüfung gegenüber der oder dem Aufsichtsführenden und während der mündlichen Prüfung gegenüber der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bzw. der/dem Prüfer*in unverzüglich zu rügen. Nicht rechtzeitig gerügte Beeinträchtigungen sind unwirksam.
- Seitenangaben, Nummerierungen und Querverweise sowie die Inhaltsübersicht sind entsprechend den vorgenannten Änderungen anzupassen.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.04.2020 in Kraft.

Die Regelung in Artikel I Ziffer 6 § 21 Abs. 1 findet erstmals Anwendung für Modulprüfungen im Sommersemester 2020. Nichtbestandene Modulprüfungen und noch nicht wiederholte Modulprüfungen aus vorhergehenden Semestern müssen im Rahmen des auf das Sommersemester 2020 folgenden Prüfungstermins abgelegt werden.

Ludwigsburg, den 4. Februar 2020

Prof. Dr. Martin Fix Rektor